



Das Berufsbild des kommunalen Vollstreckungsbeamten

Bei der Ausübung des Vollstreckungsdienstes handelt es sich ausschließlich um die Wahrnehmung hoheitlicher Funktionen. Nach den einschlägigen Bestimmungen der Verwaltungsvollstreckungsgesetze der Länder hat der Vollstreckungsbeamte Tätigkeiten auszuüben, die denen der Gerichtsvollzieher und dem Polizeivollzugsdienst gleichen. Als letzte Instanz der Gemeinden, Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts mit exekutiver Gewalt ausgestattet, handelt er selbstständig im eigenen Ermessen auf der Grundlage des Auftrages der Vollstreckungsbehörde.

Zu seinem Aufgabengebiet gehören Wohnungsöffnungen und Durchsuchungen, Pfändungen, Verwertungen in Form von Versteigerungen oder freihändiger Verkauf. Ebenso zählen zu seinem Aufgabengebiet die Wegnahme von Urkunden und Sparbüchern.

Auch kann er nach Ermächtigung durch die Vollstreckungsbehörde die Vermögensauskunft, als eine sehr arbeitsintensive, selbständige Tätigkeit, abnehmen.

Der Vollstreckungsbeamte hat unter anderem Zahlungen zur Abwendung der Pfändung oder aufgrund von Vollstreckungsaufträgen in Empfang zu nehmen, hierbei ggf. Säumniszuschläge, Pfändungsgebühren und sonstige Vollstreckungskosten selbst zu berechnen; Zahlungsaufforderungen zu erlassen, die zwangsweise Wohnungsöffnung anzudrohen und wenn nötig, mit richterlicher Verfügung durchzuführen.

Bei fruchtloser Pfändung hat er Ermittlungen über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners zu führen, um der Vollstreckungsbehörde die Grundlage zu schaffen, Miet-, Lohn- und Forderungspfändungen durchführen zu können. Zur Wahrnehmung der hier aufgeführten Tätigkeiten ist z.B. im Land Schleswig-Holstein die Anwendung folgender Rechts- und Verwaltungsvorschriften erforderlich:

-Landesverwaltungsgesetz

-Zivilprozessordnung

-BGB

-Abgabenordnung

-Insolvenzordnung

-Dienstanweisung für Vollstreckungsbeamte

-Gemeindekassenverordnung bzw. Dienstanweisung für die Kasse

-allgemeine Verwaltungsvorschriften

-Ordnungswidrigkeitengesetz

-Polizeigesetz

-Verwaltungszustellungsgesetz

-Straßenverkehrsordnung

Der Vollstreckungsbeamte handelt in Ausübung öffentlicher Gewalt und ist kraft Gesetz mit Befugnissen einschneidender Wirkung ausgestattet. Innerhalb dieses Rahmens handelt er jedoch völlig selbständig und eigenverantwortlich.

Er ist gegenüber eventuellen Zeugen, Dritten und Polizeibeamten weisungsbefugt. Nach Übernahme des Vollstreckungsauftrages leitet der Vollstreckungsbeamte im eigenen Ermessen Vollstreckungsmaßnahmen ein. Dabei darf er auch in schwierigen Situationen die Verhältnismäßigkeit nicht außer Acht lassen, um für den Schuldner finanzielle Notlagen möglichst zu vermeiden.

Die Kontakte zu den Schuldnern finden meist in emotional sehr konflikträchtigen Situationen statt, die vom Vollstreckungsbeamten hohe psychische Belastbarkeit, Fingerspitzengefühl und Einfühlungsvermögen erfordert.

Bei allen Rückständen muss er jederzeit in der Lage sein, überzeugend Auskunft über Entstehung und Rechtmäßigkeit derselben geben zu können und wenn möglich, Zahlungen ohne Zwangsmaßnahmen zu erreichen. Er hat auf eine gütliche Einigung hinzuwirken. Nach Durchführung von Zwangsmaßnahmen (Pfändung) leitet der Vollstreckungsbeamte i.d.R. selbständig die Verbringung und die Verwertung der Pfandgegenstände durch Versteigerung bzw. freihändigen Verkauf.

Die Tätigkeit des modernen Vollstreckungsbeamten hat sich deutlich vom früher so genannten „Geldaholer“ gewandelt. Die deutlich schlechter gewordene Zahlungsmoral bei Teilen der Bevölkerung, fehlendes Rechtsempfinden der Bürger, hohe Arbeitslosigkeit, gestiegener Bezug von Sozialhilfe sowie geänderte Bevölkerungsstrukturen führen zu einer deutlich schwierigeren und komplexeren Aufgabenbewältigung. Die Vielzahl der Steuer- und Abgabenarten hat ihn zum Mittler zwischen Verwaltung und Bürger gemacht. Die Verwaltung wird nicht selten am Auftreten ihrer Vollstreckungsbeamten gemessen. Neben diesen Gesichtspunkten ist der Vollstreckungsbeamte auch ständig eine Art Sozialarbeiter und Schuldnerberater. Immer wieder trifft er Schuldner an, die nicht mehr wissen, wie sie ihre Verbindlichkeiten regeln sollen. Hier ist es auch Aufgabe des Vollstreckungsbeamten, Wege aufzuzeigen und nicht mit Achselzucken zu begegnen. Sehr viele Fragen in Zusammenhang mit Behörden aus dem täglichen Leben werden an den Beamten herangetragen, die er nach bestem Wissen und Gewissen zu beantworten versucht.

Die automatisierte Datenverarbeitung hat erhebliche Erschwernis mit sich gebracht, die nur durch Sachkenntnis der Verwaltungszusammenhänge bewältigt werden kann. Die Einhaltung strenger Datenschutzbestimmungen behindert die Ermittlung von Vollstreckungsmöglichkeiten. Für die Bürger sind EDV-Steuer- und Gebührenbescheide oft ein Buch mit sieben Siegeln. Deshalb ist es heute die Regel, dass der Vollstreckungsbeamte gleichzeitig Aufklärungs- und Vermittlungsbeamter in einer Person ist.

Die Erledigung seiner vielfältigen Aufgaben erfordert nicht nur gründliche, vielseitige Fachkenntnisse, sondern verlangt in hohem Maße Verantwortungsbewusstsein, Pflichtgefühl, Selbständigkeit, Unerschrockenheit, Findigkeit, Lebens- und Wirklichkeitsnähe, Arbeitsstetigkeit und soziale Einsicht, stellt doch die Vollstreckung einen Eingriff in die verschiedenen Grundrechte des Staatsbürgers dar.

Vom Geschick und der Tatkraft des Vollstreckungsbeamten hängt es im Wesentlichen davon ab, ob die beizutreibenden Forderungen realisiert werden können. Jeder hat eine andere Charakteristik und muss entsprechend angesprochen werden. Dabei ist jede Möglichkeit für weitere Vollstreckungsmaßnahmen zu ermitteln, falls die Vollstreckung erfolglos verläuft.

Des Weiteren muss auf den unregelmäßigen Dienst hingewiesen werden. Häufig sind Schuldner erst am späten Abend oder am Wochenende anzutreffen. Darüber hinaus ist der Vollstreckungsbeamte in der Regel den ganzen Tag Kraftfahrer.